

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 18

Vereinsnachrichten: Das Zentral-Komitee der schweizerischen Militär-Gesellschaft an die
Kantonal-Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blut der Untergebenen bezahlt werden muß, so ist es unabwiesbare Pflicht eines jeden Offiziers, sich mit den neuen Kriegsmitteln, ihrer Anwendung und Wirkung, sowie mit der durch dieselben bedingten Fochtart der drei Waffen genau bekannt zu machen. Wer Truppen führen will, muß hiezu nicht nur die nöthigen moralischen Eigenschaften besitzen, sondern soll sich auch die nöthigen Kenntnisse erwerben.

Bei Verleihung militärischer Grade sollte Befähigung das einzig Maßgebende sein.

Wer den mindesten Begriff von der Verantwortung des Offiziers im Felde hat, der muß oft über den gedankenlosen Reichtum erstaunen, mit welchem wichtige Grade und Führerstellen verliehen und angenommen werden.*)

(Fortsetzung folgt.)

Die deutsche Armee. Eintheilung und Friedensdislokation der Kommando-Behörden und Truppentheile im Jahre 1873. Aus amtlichen Quellen des preussischen Kriegsministeriums zusammengestellt. Dritte verbesserte Auflage. (Abgeschlossen Ende März.) Berlin, 1873. C. S. Mittler und Sohn. Preis 1 Fr.

Die Schrift enthält die Eintheilung und Friedensdislokation der Kommandobehörden und Truppentheile der deutschen Armee nebst Stellenbesetzung. Ferner die Friedensdislokation nach Nummernfolge und alphabetisches Verzeichniß des Quartierstandes der nämlichen Kommandobehörden und Truppentheile derselben Armee.

Kurze Geschichte der deutschen Kriegs-Marine, nach ihrem Ursprunge, ihrer organischen Entwicklung und ihren bisherigen Leistungen von A. von Crouse, k. preussischem Major z. D. Lieferung 1. Berlin und Briesen a. O. 1873. Verlag von C. Riemschneider.

Zweck des Buches ist eine Gesamtübersicht der 24jährigen Geschichte der deutschen Kriegsmarine zu geben.

*) Welche Folgen die Unwissenheit im Gefecht haben kann, davon ein Beispiel.

In einem Gefecht der neueren Zeit wurden einige Reservebataillone gegenüber einem vom Feinde besetzten Höhenzug, dessen Ausläufer sich das erste Treffen bemächtigt hatte, in einer offenen Ebene in Sammelstellung aufgestellt. Die feindliche Artillerie nahm diese Bataillone zum Zielpunkt und bald schlug Geschöß für Geschöß in die Masse. In wenigen Minuten lagen 200 Mann todt und verwundet am Boden. Die Truppe kam in Unordnung und wurde selbstthätig! Diese Schmach hätte ihr Kommandant sich und ihr leicht ersparen können. 200—300 Schritte vorwärts an dem Fuß eines steil abfallenden Vorsprungs des Höhenzuges, auf dessen oberster Kuppel die feindliche Artillerie stand, wäre die Truppe vollständig gegen das Feuer geschützt gewesen. Unkenntniß der Wirkung des gezogenen Geschüßes und der Mittel, diese zu vermindern, endlich Vernachlässigung der Benützung des Terrains haben die Katastrophe herbeigeführt.

Dieses Beispiel ist nicht vereinzelte. Hundert andere ließen sich aus dem Feldzug 1866 in Böhmen anführen. Unkenntniß des Ründnadelgewehres und eine kopflose Taktik haben damals die tapfere österreichische Armee in wenigen Tagen zu Grunde gerichtet.

Dieselbe, erst im Entstehen begriffen, bleibt zwar heute noch weit hinter den maritimen Streitmitteln anderer Großmächte zurück, doch die deutsche Marine entsprang dem Lieblingswunsche einer großen Nation, und dieser gründet sich auf die historische Nothwendigkeit. Es ist kaum eine Frage, ob eines Tages die deutsche Marine der Landarmee, was Machtentwicklung anbelangt, ebenbürtig zur Seite stehen werde.

Die vorliegende erste Lieferung beginnt mit der Vorgeschichte, mit dem Ursprung der deutschen Marine, wobei besonders die brandenburgische Marine des großen Kurfürsten gewürdigt wird; schildert dann die Entstehung der deutschen Marine, ihre Entwicklung und Thätigkeit bis 1864, nebst ihren auf dieses Jahr fallenden Kriegseleistungen in der Ost- und Nordsee.

Nicht ohne diplomatisches Geschick wird die Schlappe, welche die preussische Marine bei cap tres forcas bei ihrem ersten Auftreten erlitt, als eine Art Sieg dargestellt. Bekanntlich war dieselbe eine Folge des kopflosen Angriffes, den Prinz Albrecht auf die Rispiraten unternehmen ließ.

Die Schrift ist dem Nicht-Militär leicht verständlich.

Trigonometrische Aufgaben nebst Erläuterung zu deren Lösung. Für Offiziers-Aspiranten und Militärschulen bearbeitet von H. Jochens, Major z. D. Mit 58 Abbildungen in Holzschnitt. Berlin, Nicolaische Verlagsbuchhandlung.

Die Absicht des Herrn Verfassers dieser trigonometrischen Aufgaben mit den beigelegten Erläuterungen war, dem Anfänger in der Mathematik eine Anleitung zu geben, trigonometrische Aufgaben richtig zu behandeln und ihnen durch Uebungsbeispiele die nöthige Fertigkeit im Lösen derselben zu verschaffen.

Das Central-Komite der schweizerischen Militär-Gesellschaft an die Kantonal-Sektionen.

L'heure Waffenkamera ben!

Vor einem Jahr ist das eidgenössische Offiziersfest vom Zentralkomite in Verbindung mit dem Offiziersverein Aarau verschoben worden und wir haben Ihnen die Gründe dieser Schlußnahme mit Zirkular vom 18. Mai 1872 mitgetheilt. Diese Gründe haben nun insofern aufgehört zu existiren, als die politischen Strömungen eine Färbung angenommen haben, welche dem Feste weniger hindernd in den Weg tritt und die eine ruhige Erwägung militärischer Fragen wohl zuläßt. Mehr und mehr erhebt sich das Bedürfniß durchgreifender Reformen auf dem Gebiete der Militär-Verwaltung und Instruktion, und bereits sind auch die Ideen darüber soweit abgeklärt, daß eine Besprechung derselben von Seite der eidgenössischen Offiziersgesellschaft nicht

allein zulässig, sondern sogar wünschenswerth erscheint.

Wir haben daher die Festvorbereitungen wieder aufgenommen und das Fest auf den Monat Juli angesetzt.

Auf dasselbe werden eine Anzahl Vorträge über projektierte Reformen und militärische Tagesfragen vorbereitet, welche Ihr Interesse lebhaft in Anspruch nehmen werden.

Um sodann auch in üblicher Weise über die militärischen Leistungen der einzelnen Kantone referiren zu können, bitten wir Sie, dem Referenten des Zentralkomitees, Herrn Stabemajor von Hallwyl in Aarau, Ihre bezüglichen Berichte nach § 13 der Gesellschaftsstatuten bis Ende Mai einzureichen.

Das Datum des Festanfanges, sowie das Programm wird Ihnen später mitgeteilt werden.

Inzwischen entbieten Ihnen kameradschaftlichen Gruß und Handschlag

Aarau, den 24. April 1873.

Namens des Zentralkomitees,
Der Präsident:
Künzli, eidgen. Oberst.
Der Aktuar:
Miniker, Artillerie-Stabshauptm.

Eidgenossenschaft.

Instruktion für die eidgenössische Munitionskontrolle. (Vom 15. April 1873.)

Der Schweizerische Bundesrath, auf den Vorschlag seines Militärdepartements, beschließt:

Art. 1. Der Chef der Munitionskontrolle steht unmittelbar unter dem Verwalter des eidg. Kriegsmateriels und empfängt durch diesen alle auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Weisungen und Befehle. Er hat an denselben alle Rapporte zu richten.

Sein Wohnsitz ist in Thun.

Art. 2. Dem Chef der Kontrolle sind unterstellt: der Pulverkontroleur, ferner auf dem Plage Thun 1 bis 3 Gehilfen, je nach Erforderniß. (Der Chef oder ein Gehilfe soll Chemiker sein); ferner die Geschöftkontroleure, welche vorübergehend bei den betreffenden Fabriken und Gießereien aufgestellt werden.

Art. 3. Der Munitionskontrolle liegt ob:

1. die Kontrolle des zu Militärzwecken zu verwendenden Pulvers;
2. die Kontrolle der sämtlichen Munition für Handfeuerwaffen und Artillerie, sowohl während der Fabrikation als im fertigen Zustande;
3. die chemischen Untersuchungen und Analysen, welche für Militärzwecke von Seite der Kriegsmaterielverwaltung angeordnet werden.

Art. 4. Dem Chef liegt die Ausarbeitung der Instruktion für alle ihm unterstellten Kontrolleure unter Mitwirkung des Direktors des Laboratoriums und Gehilfen ob, sowie Entwurf und Beschaffung der nöthigen Lehren und Geräthe zur Munitionsuntersuchung. Diese, sowie die Instruktionen sind der Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen. — Für Anschaffungen im Werth von mehr als Fr. 50 ist bei der Verwaltung Ermächtigung einzuholen.

Art. 5. Die nöthige Munition und deren Bestandtheile zu Versuchen ist beliebig aus den zu untersuchenden Beständen des Laboratoriums zu erheben und demselben alle Monate dafür ein Empfangsschein auszustellen.

Art. 6. Gewehre und Geschütze werden von der Verwaltung des eidg. Kriegsmateriels zur Verfügung gestellt.

Art. 7. Ueber alles angeschaffte und zur Verfügung gestellte Material ist ein Inventar zu führen und auf Ende des Jahres in zwei Exemplaren der Verwaltung einzureichen.

Art. 8. Alle Monate ist ein summarischer Rapport einzureichen über alle kontrollirten und gut befundenen fertigen Gegenstände, ferner ein Rapport, welcher eine übersichtliche Zusammenfassung sämtlicher gemachten Untersuchungen und deren Ergebnisse enthält.

Art. 9. Dem Laboratorium, sowie Privatfabrikanten ist für jede angenommene Lieferung ein Kontrolschein auszustellen.

Art. 10. Der Kontrolle liegt ob, dafür zu sorgen, daß durch ihre Arbeit die Fabrikation möglichst wenig gestört wird. Die Kontrolleure haben den Arbeitern des Laboratoriums oder denjenigen der Unternehmer keine Befehle zu ertheilen, sondern ihre Bemerkungen den ihnen bezeichneten Vorkündern u. s. w. mitzutheilen.

Art. 11. Alle gutbefundenen Gegenstände sind mit deutlichen Kontrolzeichen zu versehen, Ausschuß, wenn möglich, zu verzeichnen oder auffällig zu bezeichnen; neben dem Kontrolzeichen soll wo möglich auch das Datum der Kontrolle aufgeschrieben werden. Ueber die Art der Bezeichnung ist ein genaues Verzeichniß zu führen.

Art. 12. Außer der Untersuchung der neuen Munition liegt der Kontrolle die Aufsicht über den Zustand der Munition in den Kantonen ob, zu welchem Zwecke von Zeit zu Zeit nach den Weisungen der Verwaltung durch das Personal der Kontrolle Inspektionen vorzunehmen sind. Ueber diese Inspektionen sind je weilen Berichte abzugeben, welche sowohl über die Munition selbst, als auch über die Lokaltäten, deren Zustand und Tauglichkeit das Nöthige enthalten.

Art. 13. Der Kontrolle werden in Thun die nöthigen Lokaltäten angewiesen, sowie ein passendes Laboratorium, mit dem Nöthigen ausgerüstet, hergestellt.

Art. 14. Die Kontrolle übernimmt die Verantwortlichkeit für die Qualität aller angenommenen Gegenstände.

Art. 15. Die mit der Munitionskontrolle betrauten Personen beziehen folgende Jahresbesoldungen:

Der Chef der Kontrolle	Fr. 3800.
Der Pulverkontroleur	" 3700.
Die übrigen Kontrolleure	" 2400.
Die Gehilfen	" 1800.

Bern, den 15. April 1873.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Eidgenössisches Offiziersfest. Das Zentralkomitee der Schweizerischen Militärgesellschaft (Präsident Hr. Oberst Künzli, Aktuar Hr. Art.-Stabschptm. Miniker) theilt den kantonalen Sektionen mit, daß das vor einem Jahre verschobene eidg. Offiziersfest nun dieses Jahr stattfinden werde. Festort ist bekanntlich Aarau. Der Zeitpunkt der Abhaltung des Festes ist noch nicht definitiv festgestellt; sicher ist einstweilen nur, daß der Monat Juli ausgewählt werden ist. Die Berichte über die militärischen Leistungen in den einzelnen Kantonen sind bis Ende Mai dem Referenten des Zentralkomitees, Hrn. Stabemajor von Hallwyl in Aarau, einzureichen. Ueber das muthmaßliche Programm des Festes wird den „Basel. Nachr.“ aus Aarau geschrieben: „Der erste Tag ist zum Empfang der Gäste bestimmt; am zweiten Morgens werden die verschiedenen Waffengattungen ihre Sitzungen halten, Nachmittags soll eine Spazierfahrt nach der Habeburg und dem Städtchen Brugg unternommen werden. Abends gemüthliche Zusammenkunft auf dem bekannten Aarauer Schänzli. Am dritten Tage Morgens findet die Generalversammlung statt, für welche unter anderm auch ein Vortrag des Hrn. Oberst Hofmeister über die neue Manövriranleitung in Aussicht genommen ist. Nachmittags großes Bankett. Auch die Vorträge in den Sektionsversammlungen sind größtentheils bereits bestimmt und zugesagt; so in der Artillerie- und Genie-Abtheilung ein